

240.

Fuganzinn zum (2. Brunnloch)

1747 Land. Bist.

BB 66-82 20

21



Würtzburgische Standhaffte

Wiederlegung deß bey dem hochlöbl. Reichs: Convent

zu Regensburg von dem vermeinten Cammer-Gerichtlichen Bey-
sitzern Michael Carl Wigand übergebenen / und den 11. Junij 1706. dictirten
Memorialis, dessen gegen das dafelbst von denen dreyen hohen Reichs
Collegijs den 28. Aprilis 1704. abgeschlossene Reichs-Gutachten
aufgesprengte Calumnien betreffend.



S ist so unnöthiger anzuführen / als es bereits
auffer deme bekant / was nicht allein bey Ihro
Kaysrl. Majestät / sondern auch an dem hoch-
löbl. Reichs: Convent zu Regensburg auff die
gegen Seine Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg
von dem anmaßlichen Cammer-Gerichts Bey-
sitzer Wigand gefrevelte / an dem Kaysrl. und
deß Heil. Reichs: Cammer-Gericht gegen die Reichs: Satz- und
Ordnungen anfänglich dissimulirte / nach der Hand / ohnerachtet
ergangener allergnädigster Kaysrl. von denen hohen Ständen deß
Reichs mitbeliebter Inhibitorialien und anderer nachdruckfamer
Ändungen / zu noch mehrerer Ungebühr durch verschiedene Null,
nichtig- und wiederrechtliche Judicata, auch aufgetragene unerheb-
liche Verthätigungs-Schreiben fovirte übergrosse Respects-Ver-
geßung / mittels deß von denen dreyen hohen Reichs-Collegijs am
28. Aprilis 1704. abgefassten Reichs-Schluß und darüber den 15.
Aprilis fertigen Jahrs an der hochlöbl. Reichs-Versammlung
publicirter allergnädigster Kaysrl. Resolution, für eine gerecht-
ste/bisß auff die Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg gebühren-
de standmäßige Satisfaktion, anzielende Verstreßung/ sich geäußert
habe; Wie nun dieses bey rechtgesinnten unpartheilichen Gemü-
thern den Applausum gefunden / also hat es bey dem Wigand eine
solche Erhizung und Ungebult erwecket / das er nicht allein die
allergnädigste Kaysrl. Verordnung / sondern auch das vorlauffige
Reichs-Conclusum, nicht das mindste Pünclein schonend / mit
vermessener Erfrechung syndicirlich angefallen / und recht anatomi-
ce zergliedert / als aber dieses der allerhöchsten Kaysrl. Autorität
und der Ständen deß Reichs gebührenden hohen Respect zuwieder
laufendes Unternehmen ungeändert nicht bleiben mögen / und
mittels

mittels des den 2. Octobr. verwichenen Jahrs an der hochlöbl. Reichs-Versammlung dictirten Würzburgischen Memorialis, die unbändige Wigandische Vermessenheit gleichfalls punctatim vorgestellt worden / so hätte zumahlen nach mehr denn neun monatlichem stillschweigen / geglaubt werden können / es mögte sich der Wigand endlichen darinnen gefast und begriffen haben / das diejenige / welche über sich haugen / gemeiniglich die Splitter in die Augen zum Recompens bekommen ; Dieses hat aber so weit verfehlet / das er seinen eingenaturten unruhigen Eygenschaften nach / an dem hochlöbl. Reichs-Convent jüngsthin den 11. Junij unter andern mit einem abermahligen besondern Memoriali für- und darinnen gegen mehr angeregtes allgemeines Reichs-Conclusum mit geschärfftesten Anzüglichkeiten und unverantwortlichen Censuris in dem alten Erab fortgefahren / darauß er sich an der unvereschämten Stirn weit besser / als auß einer Schalen der Kern / zuerkennen geben / wie er in dem Herzen beschaffen / das auch niemand Seiner Hochfürsil. Gnaden zu Würzburg verdenden wird / das Sie darauß das fernere nöthige kürzlich besorgen lassen.

Als an Ihre Kayserl. Majestät und das Reich hochgedachte Seine Hochfürsil. Gnaden wegen der an dem hochlöbl. Kayserl. und Reichs-Sammergericht acceptirter Wigandischer Respectlofen Schmach-Schrift / und connivirter öffentlich abgehaltener spöttlicher Reccessen den allerunterthänigsten Recurs genommen / da ware bey dem Wigand das Feuer so groß im Dach / das nichts mehr übrig gewesen / als nur noch ein Crimen laesæ Majestatis darauß zu machen / deme gleichwohlen selbstien nicht zuviel / ein allerhöchst venerirliche Kayserl. Resolution, und das reifflich erwogene Reichs-Conclusum, durch seine spizig gewohnte Hechel zu ziehen / und dieses / das es non visis actis erschlichen / hochstraffbarlich zu verkleinern / das auch nichts mehr abgehelt / als das allerhöchste Oberhaupt sambt denen hohen Gliedern als Conditores, die nicht gethan / was der Wigand gewolt / zu verklagen / deme und der Wigandischen hochfliegenden Einbildung nach / einem Stand des Reichs viel weniger verlaubt wäre / dann seinem malscarirten Unterthanen / und die hohe Herren Principales ihren Ministris auß dem Weeg treten / und zuruck ziehen müsten.

In summâ der Wigand hat ein neues Corpus Juris, welches ihm so gar gegen Stände des Reichs lauter Præcipua zuleget / gestalten und obwohlen Reichs- und Acten kündig / das an dem hochlöbl.

hochlöbl. Reichs-Convent wie die Würzburgische Beylagen und Extractus, also auch die Wigandische anderster nicht als getruckter zum Vorschein kommen / und in so weit sie nicht widersprochen/ oder auff ihrem Werth oder Unwerth gelassen/ utriusque pro agnitis & confessatis gehalten worden/so sollen doch §. diesem nun mit 2c. jene keinen / diese aber einen vollständigen Beweis machen / bey deme das grund-falsche an dem hochlöbl. Reichs-Convent anderst bekante Angeben zum feyerlichstien widersprochen wird/ das von dem Wigand die Acta cameraria comitaliter & integraliter producirt, Würzburgischen Theils also recognoscirt, und seiner Seiths die Agnitio acceptirt worden / von deme die Würzburg. Gesandtschaft nichts zuberichten weis / allenfalls aber die Würzburg. ita dicta judicialia auch dabey müssen gewesen seyn / da es dann auff einen sich widersprechenden Wigand nur verschämende Contradiction ankommen würde/das ex actis integraliter non productis & visis das Reichs-Conclusum erreylet worden.

Wann aber gleichwohlen der Wigand sich belernen will / qualia sint acta completa, hat er nicht nöthig von Regensburg auff Weßlar zuruck zusehen/sondern kan lediglich/da es nicht in appellatione zuthun / bey der jenigen Instanz verbleiben / wohin Seine Hochfürstl. Gnaden auß bekanten Ursachen den Recurs zunehmen/ und umb Satisfaction auch Avocation der Haupt-Sach anzulangen/ vermüßiget worden / und daselbsten / was hierzu fürträglich angeschienen / auch wie es der Erfolg gezeiget / hinlänglich gewesen / vorbringen / und mit nöthigen Adjunctis begleiten lassen / worbey der Wigand putativè defendendo, refutando ac deducendo an sich gleichfalls nichts erwinden lassen / und dieses seynd die an dem hochlöbl. Reichs-Convent verhandelte Acta integra, visa & matura deliberatione perpena, deren beeder Seiths so viel und also beschaffen / producirt worden / das wie der Wigand disseitige nicht widerlegen/ und die seinige nicht sustiniren können/ also auch das nach reiffmüßiger Überlegung gegen ihn außgefallene Reichs-Conclusum leyden muß.

Es hat der Wigand in Abgang trifftiger Argumenten alle Kleinigkeiten hervorgegraben / und so gar / als nur disseits die denen Wigandischen narratis mandati und darzu gehörigen Beylagen eingestreyete scommata conjungirt worden / wie nachfolgend ein mehreres zusehen / ein grosses obwohlen leeres Geschrey gemacht/ wann etwas contra veritatis candorem allegirt worden wäre/ hätte

er Zweiffels ohne die Sturm-Glocken angezogen / und würde ad speciem zugehen nicht ermanglet haben; Es ist ein Unterschied zu machen unter denen Actis comitialibus und also genanten judicialibus, und wie beide verschiedene Objecta haben / also seynd sie auch verschiedentlich beschaffen / und haben weiter keine Connexion, als diese von denen Partheyen nach gutbefinden selbst gemacht worden / oder von höherer Authorität gefaltten Sachen nach / gemacht wird / welche / wie sie von beeden Theilen beliebter Nothdurfft nach / verhandelt / also auch in den richtigen Stand darmit gesetzt worden / das nicht absichtlich / worinnen die Wigandische Beschwehrung engentlich bestehen möge / dann wann es Würzburg. Theils an denen zu dessen Behuff dienlichen weiteren producendis ermanglen solte / hat sich der Wigand darumb nicht zubekümmern / fehlet es aber seiner Seiths / hat er niemand als sich selbst zu zulegen / wann er sich verhaumet / es giebt aber das hoch-respectirliche Reichs-Conclulum in seinem wörtlichen Inhalt den Aufschlag dahin / dasjenige / was nicht allein von Ihro hochfürstl. Gnaden zu Würzburg in puncto laesi Respectus Principis und dahero gesuchter Satisfaction, sondern auch vö dem Wigand dargegen eingewendet worden / in behörige Berathschlagung gezogen und reifflich überlegt worden zuseyn / will der Wigand ein anderes behaupten / muß er Leuth suchen / welche denen dreyen hohen Reichs-Collegiis weniger als ihme und seinen Calumnien Glauben geben.

Sehr befremblich und straffbar ist das Wigandische Angeben / als ob laesio Respectus Principis allein mit illegalen Excerpten erwiesen worden / es zeigen die dem am hochlöbl. Reichs-Convent ad dictaturam gebrachten ersten Würzburg. Memoriali und im Truck beygelegter Facti speciei angeheffte Beylagen Lit. A. & C. das klare Wiederpiel / mñblichen / das an dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht zu Favor des Wigands erkente vermeyntliche Mandatum und die öffentlich abgehaltene schimpffliche Oral-Recells, als inter cætera Sedes der Wigandischen sonst nie erhörten Fürsten-lästerenden Respectus-Vergessung integraliter beygetrucket / und darmit das unjusticeirliche Factum überflüssig probirt worden zuseyn; Solte nun ein auch nur dafür angesehen seyn wollender Besizer sich nicht in das Herz schämen / im Angesicht einer ganzen hochlöbl. Reichs-Versammlung vermessenlich abzulaugnen / dessen Warheit

Acten.

Acten-mäßig noch vor Augen ligt / und welches nicht allein gelesen/ und in einer Reichs-Deliberation der Wichtigkeit nach erwogen worden / sondern auch noch augenblicklich zu des Wigands Überführung zulesen ist.

In der Würzburg, kurz verfaßten / der auch Würzburg, abgemüßigten/ dem ersten comitaliter vorgekommenem disseitigem Memoriali, sub G. annehmlichen Erinnerung über die an die Kayserliche Majestät von dero und des Reichs-Cammergericht abgelassene Schreiben pag. 56. beygetruckten Glosä über die Wigandische in putativo Mandato repetirte narrata supplicationis, ist per constructiones legales & grammaticales, per combinationes antecedentium cum consequentibus & illationes necessarias, atque ex ipso dictamine rationis naturalis, das die Wigandische angehäuffte/hart- und scharff-bissige / respectlose Termini eygentlich und ohnmittelbar gegen Seine Hochfürsil. Gnaden zu Würzburg und dero hohe Persohn außgestossen/ dergestalten erhärtet und behaubtet/ auch in disseitigem am hochlöbl. Reichs-Convent übergebenen/ und den 2. Octob. dictirten Memoriali pag. 3. & 4. mit Wiederlegung des so wenigen als unerheblichen Gegen-Einwendens / wiederholet worden / das die hohe Stände des Reichs dessen erwogen / und dardurch bewogen den Wigand der Satisfaction schuldig erkennenet.

Wann der Wigand die Warheit umbwenden / die Ingenuität der Formalien vertreihen/ auf schwarz weiß/ und ex facto infectum machen kan/ warumb hat er sich mit dem Wunderzeichen nicht hören lassen/ und eine Elision vorangeregter Glossen zu Pappier gebracht/ glaubt er aber genug zuseyn / nichts eingesehen / auch keine Zeugen und Beweiß leyden / und am hellen Tag der Sonnen das Licht absagen / würde zwar die Sach darmit bey ihme / nicht aber bey anderen außgemacht / die sich nicht so leichter Dingen gegen die vor Augen ligende und sich selbst schützende Warheit dergleichen leeres Geschweß und Fabel-Werck auffbinden / und solche Gläser auffstecken lassen / durch die man falsch sehen muß. Sonsten wird dasjenige disseits unbekante Impresum, auff welches der Wigand sich beziehet / das es bey denen fürtrefflichen Gesandschafften à priori nicht vor Augen kommen / in seinem wiederigen Inhalt zum feyerlichsten widersprochen/ und weilen dasselbe seiner Leichtglückigkeit-willen in nicht geringen Verdacht gesetzt worden / das es ehender ärger/ als nur gleich andern anzüglich- und Respect-vergessen seyn müsse / also auch umb so mehr dargegen allenfalls quacunqve competencia vorbehalten werden.

B

Dbe

Obſchon quo ad ſecundum der buchſtåbliche klare Inhalt mehrgemelten Reichs-Concluſi mit ſich fñhret / das der Wigand über die durch zwey Memorialia dem Reich bekant gemachte / noch eine fernere billigmåſſige Reparation zugeben habe / dieſer punctus laſi Reſpectus Principis aber / und die deſwegen Seiner Hoçhfürſt. Gnaden gebührende Satisfaction mit der am Kayſerl. Caifer-Berichte angebrachte Haupt-Sach an eine Commiſſion für diſtmahl abſque ullå conſequentiå dergeltalt zuverweiſen ſeye / das von dieſer nicht allein ernante Satisfaction in der Güte vergnüglich gegeben / ſondern auch mithin die ganze Haupt-Sach zwifchen beeden Theilen und allerſeits Interellentem unterſucht / und gleicher maſſen amicabiliter erhoben / in deren Entſcheidung aber der völlige Hergang und Verlauff cum voto ad Cæſarem & Imperium referir werden ſolle. So iſt gleichwohlen der Wigandiſche Spiritus contradictionis ſo frech und ungehalten / das er vorgeben dörfen / die Sach ſeye von dem Kayſerl. und Reichs-Cammergericht nicht avocirt, und hätte eine hochlöbl. Reichs-Commiſſion nicht zu cognosciren / ſondern allein die Güte zuverſuchen / und zuberichten / wann aber die Sach zu avociren die Meynung nicht / und hierzu beſondere bewegliche Urſachen nicht vorhanden geweſen / ſo hätte ja dem hochlöbl. Kayſerl. und Reichs-Cammergericht eben ſo leicht als einer hohen Reichs-Commiſſion das Tentamen amicabilis compositionis können aufgetragen werden / und wäre nicht nöthig geweſen / erſt angezogenen Reichs-Schluß mit dem Zuſatz / das dieſes für diſtmahl abſque ullå conſequentiå geſchehe / wiederholter zubegleiten.

Beſ dem anderen / wann der Wigand gewußt hätte / quod cognitio cauſæ modò opponatur ijs, quæ fiunt brevi manu, modo ſententiæ, würde er denen hohen Herren Commiſſariis, welche die Sach zu unterſuchen haben / das cognosciren / quod item eſt, nicht abgeſagt haben / und wie ſolten oder könten dieſelbe cum voto referiren / wann die Sach nicht ehevor in dem völlig inſtruirten Stand geſetzt worden / allein ſcheinet / es ſeye dem Wigand ex ſcientiå malæ cauſæ nicht umb die Unterſuchung / ſondern umb einen blinden Vergleich zuthun / bey welchem er ſich die Unfehlbarkeit deß guten

guten Aufschlags verspricht / seine Prætenſiones seyn beschaffen wie sie wollen / mit gutem oder bösem Gewissen aufgestellt / er be-
weise etwas oder nichts / sie haben einen äußerlichen Schein
Rechtens / oder seyn notorie temerarium litigium, so würde er
gleichwohl einen Strich von der Pfannen ziehen / dahingegen ist
bekantent Rechtens / quod transactio non sit nisi rei dubiae, in deme
es nun allein umb den Fürsil. Beutel zuthun / wann der Wigand
seine anmaßliche Prætenſiones (wie es das Ansehen hat) mit
Zeugschafften oder Documenten dermassen nicht belegen würde /
das darüber ein rechtlicher Zweifel walten könnte / würde das
retentum & datum keine Transaction, sondern eine bloſſe / Ver-
dienst-loſe / übel angewente Beschenkung deſſenjenigen seyn / der Seine
Hochfürsil. Gnaden zu Würzburg in viele Weeg beleidiget / und
läſterlich geschmähet hat ; Solte aber der Wigand seine Præ-
tenſiones, bey deren Untersuchung in statum transigibilem bringen /
werden Seine Hochfürsil. Gnaden wie den rechtlichen Entscheid /
also auch das Tentamen amicabilis compositionis sich nicht entge-
gen seyn lassen.

Belangend den punctum lasti Respectus Principis, & inde de-
bitæ satisfacionis, ist solche von Reichswegen Seiner Hochfürsil.
Gnaden / so viel die questionem An betrifft / simpliciter dergestalten
zuerkant / das solche in der Güte vergnüglich gegeben werden solle /
welches lediglich auff dem modo und der Execution beruhet / mit
dem in puncto Prætenſionum wohl bemerklichen Unterschied / das
solche dem Wigand weder ab- noch zugesprochen / sondern an eine
hohe Reichs-Commission zur Untersuchung / und gestalten Dinge
nach / zur Güte & ad referendum cum voto ad Casarem & Imper-
rium verwiesen worden / das gleich wie Seiner Hochfürsil. Gnaden
als einem Stand deſſen Reichs gegen den Wigand / er seye ein allein-
ger Würzburgischer Unterthan oder nicht / kein gleiches Tractament
oder gleichgehende Contestation und Reciprocation, wie sich der
Wigand in denen biſſherigen Vergleichs-Proiecten, auch mit abusi-
rung fürrefflicher Gesandtschaften beduncken lassen / zuzumuthen /
also auch der punctus lasti Respectus mit dem puncto Prætenſionum
nicht zu confundiren / und wie bey dem letzteren Seine Hochfürsil.
Gnaden nach befinden sich wohl und wehe geschehen lassen wollen /
also die derselben gebührende Satisfacion mit Gelt zuerkauffen /
kein Werck eines Fürsilichen Ehren-liebenden Gemüths zuseyn /
erachten / demnach dasjenige / was hierüber in dem Würzburg.
den

den 2. Octob. zurückgelegten Jahrs ad Dictaturam gelangtem Memoriali pag. 7. angebracht/ und unbeantwortet gelassen worden/ anhero wiederholet / und dahingegen mit blosser Beziehung auff die Reichs-Acta widersprochen wird / das von Reichs-wegen jemahlen ein Vergleichungs-Proiect Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Händen überschickt/ oder das geringste darzu von Würzburg veranlasset worden.

Beÿ dem dritten Punct sollen die Würzburg. Bediente sich straffwürdig gemacht haben / und das Factum weiß nicht mit was für einem Nahmen zuzunennen seyn / weilien sie (welches lächerlich zuhören) die in denen Wigandischen narratis Mandati und darzu gehörigen zweÿ Beylagen enthaltene Convitia conjungirt haben / ist deme also / wie ist dann der jenige zubenahmen und zubestraffen / auß dessen verwegenen Rachen sie außgestürzet worden / es hat der Wigand in denen narratis den Fürstl. Respect verlohren / und in denen ohnabsonderlichen Anlagen nicht beybehalten / und seynd beede Wigandische böse / bey hoher Straff verbottene / und in dem ganzen Reich verruffene Manuacturen / welche bey Leuthen / die auff Ehr und Tugend sehen / weder conjunctivè noch disjunctivè anzubringen / das derselbe mit Auffsuchung der Spahn nichts anders außgericht / als das er seine Balcken und sein auffwieglerisches / in der Einbildung hochfliegendes / in der Ausführung aber auff der Erden an Quisquilien und Chicanen klebendes Gemüth verrathen hat / er wiederlege zuvot / das die zu einer Schrift gehörige Beylagen nicht als pars in toto und als das contentum in continente begrieffen / ehe er einen Splitter-Richter abgiebt / allein es muß von ihme allzeit etwas getadelt werden / und solte es auß der Erden vorgegraben seyn / juxta illud: Corrige Magnificat, qui nescis Gloria Patri.

Von dergleichen nichtswerthigen Schroß und Korn ist / was der Wigand quo ad quartum mit seinen gewöhnlichen geschärfften / und nichts weniger als also befindlichen Expressionen eines clamorosen Ein- und Uberfalls und Erpressung / wegen einiger in summa irrig angebener gegen ihn exequirter ruckständiger Collecten, als ob solches zu geringhaltung der Kayserl. Judicatur und Reichs-Conclusi beschehen / impertinenter mit einmengen wollen ; Dann was solte oder könnte doch dieser punctus collectarum mit der von dem Kayserl. und Reichs-Cammergericht avocirten Haupt- oder dessen auff

auff dem Sprung stehendes Assessorat betreffenden Neben-Sach für eine Connexion haben / ist er ein Rechts-Gelehrter / so muß er wissen / quod collecta paratam executionem habeant, & licet super ijs pendente, so doch dahier nicht ist / executioni mandentur, ist auff ihn viel exequirt worden / so ist seine Morosität so sträflicher / und obwohlen er als Sanglar auß sonderbahren Gnaden eine Schatzungs-Freyung erhalten / und von der Hochfürstl. Cammer bey dem der Stadt Würzburg angefesten Quanto contributionis vertreten worden / so hat doch solches länger nicht als seine Dienerschaft tauren können / und ist durch seinen eygenmächtigen Austritt mit dem Officio auch das Beneficium erloschen / das es ja die größte Ungerechtigkeit von der Welt gewesen wäre / wann der nach seinem Abzug billig weiter nicht vertretene Wigand bürgerliche Güter besessen und genossen / und andere für ihn die Onera hätten zahlen sollen.

Wann der Wigand sich so sehr einer guten Gedächtnuß als wenig der Wahrheit beflissen hätte / würde er lieber mit dem Angeber / der förmliche Schatzungs-Rest sey von Zeiten seiner Würzburgischen Sanglars-Bedienung hergezogen worden / zurück gehalten / als vor einem ganzen hochlöbl. Reichs-Convent sich abermahlen selbst zuschanden gemacht haben ; Es lasset derselbe in dem auch den 11. Junij / unter dem Nahmen nochmaliger Ableyning und Elision &c. dictirten Memoriali pag. 7. & 8. und der dahingehörigen Beylag sub num. 12. da es ihme zu seinem Vorhaben dienlich geschienen / vorkommen / es seye ihme tempore Sedis vacantis von einem Hochwürdtigen Domb-Capitul eine dreyvierteljährige für Schatzungs-Restanten zurück gehaltene Bestallung nachgezahlt worden ; Wie hat dann der letztere exequirt Ruckstand von Zeit des betrettenen Cancellariats können angerechnet werden / allermassen dann auch Seine Hochfürstl. Gnaden unter dem Nahmen ihrer Rätthen den Wigand sehr erreckt / frech und bößlich beschuldet / das von derselben die Execution zu Verachtung der Kayserl. Judicatur, des Conclusi Imperij, und fürgekehrter Interposition verhänget worden / bey deme umgewentler Dingen sich wahr befindet / das er denen allergnädigsten Kayserl. Decretis contraveniendo verächtlich begegnet / und dieselbe sambt dem abgeschlossenen Reichs-Gutachten in allen inhaltlichen Puncten / wie in disseitigem dictirten Memoriali vom 2. Octobr. 1705. weitläufig vorgesehelt worden / mit unerhörter Vermessenheit

L

durch

durchgetrieben habe / das allen unpartheilichen abzumerkeln an
heimgestellt wird / was einem solchen eingebildeten Beytzer in dem
Justiz Wesen zuvertrauen / der mit der Wahrheit so gefährlich ge
bähret / einem Stand des Reichs zuschulden zudichten darf / darzu
nen er selbst notorisch begriffen / und deme nichts recht / so sich nicht
nach seinem Interesse beiget.

Beÿ dem puncto adjunctionis ad Commissionem Imperij kan
von denen hohen Ständen des Reichs anders nicht als bestrebt
lich aufgenommen werden / das der Wigand eines Theils das
grundfalsche und an dem hochlöbl. Reichs Convent in dem Wie
derspiel bekante Ugeben / als ob die Nominatio der hohen Herren
Commissarien von Seiten Würzburg veranlaßet worden / aller
dargegen beschehener Andungen ohnerachtet / vermessenlich behänd
ren / und anderen Theils umb die hohe Herren Nominatos zu suspi
ciren die nichts sollende Ursachen von dem Zaun erbrochen / und
gegen dieselbe wegen einer Gegen Schwereichafft eines alleinigen
Ministri / deren gleichwohlen selbiger hoher Orthen noch mehr
andere vorhanden / so dann wegen einer mit dieser Würzburg
nicht die allgeringste ersinnliche Connexion oder Consequenz
habender Proceß Sach / ungleiche Gedancken hegen dörfen /
welcher / als Seiner Hochfürst. Gnaden zu Würzburg das Kay
serliche und Reichs Cammergericht auß antringenden rechtmäß
gen / und darfür von Ihro Kayserl. Majestät und dem ganzem
Reich erkanten Ursachen perhorrescirt / darauff sich dergestalt er
eyffert / das er mit geringhaltung des ihn anders anweisenden
Reichs Conclufi sich gleichwohlen biß diese Stund in Gedult nicht
fassen kan / bey deme es nicht verbleibet / sondern es ist dem Wigand
nicht zuviel / denen hohen Herren Commissarijs die Instruction
wornach sie sich zurichten / damit er ja nicht / die Sach seye be
schaffen wie sie wolle / leer ausgehen möge / vorzuschreiben / nem
lichen solche Disposition zuverordnen / damit er nicht in
weitere Unkosten ohne Effect gesetzt werden möge /
welche nichts weniger als Assessorat mäßige gegen hohe Stände
des Reichs frevelmüthig unternommene Exorbitantien billig Ihro
Kayserl. Majestät und einem hochlöbl. Reichs Convent zu reiffer
Überlegung und empfindlicher Bestrafung überlassen werden.

Ubrigens

Ubrigens wird unnöthig erachtet / sich dessen / was der Wigand gegen seinen gewesenen Procuratorem Pulian auffinset / pro vel contra theilhaftig zumachen / die Ursachen aber / warum das Pulianische Schreiben producirt worden / seynd in disseitigem mehr angezogenen an dem hochlöbl. Reichs-Convent den 2. Octob. fertigen Jahrs dictirten Memoriali pag. 4. in fine & pag. 5. & 6. so viele erhebliche angeführt / das selbige zu wiederlegen dem Wigand züschwer und ohnmöglich gefallen / welche bestessener Kürze willen anders wiederholet werden / bey deme gleichwohlen obz vergessen / und die rechtliche Vindication vorbehalten bleibt / das der Wigand die Würzburgische Räte Ehren-verlezlich angezapff / das sie nicht allein mit ernantem seinem Procuratore colludirt und ihn an sich zu ziehen gesucht / sondern gleich wie in dem Proceß also auch in anderen Productis ohne Seiner Hochfürstl. Gnaden Wissen eygenmächtig verfahren haben sollen / welche unleydentliche Ehrenfräncke Bezüchtigung / sie zu seiner Zeit dem Wigand nach Verdienst aufzuwärmen wissen werden / dahingegen derselbe sich nicht zubeschwehren hat / das ihme das Assessors-Prædicat nicht zugelegt worden / weilen wegen des von Ihro Kayserl. Majestät selbst machenden grossen Anstands anderwärtig deducirter massen er sich darzu noch nicht legitimirt hat / allenfalls aber durch solchen Characteren seine dahin nicht qualificirte / unruhige / Ruhm- und Haabsüchtige / auch Furcht- und Schamlose Conduite nur namhafter und verächtlicher gemacht würde.

Wann nun auß vorgehend an- und kürglich doch warhaft außgeführtem ohnwiederleglich erbellet / mit was bestessener hochstraffbarer Beharrlichkeit der anmassliche Besizer Wigand das gerechtigt abgeschlossene Reichs-Gutachten abermahlen angefahren / und in allen Punctis mit unerhörter Vermessenheit verkleinerlich censuriret / mithin die Authorität des Reichs verachtet / und gegen dessen hohe Stände den gebührenden Respect verlohren / sich der höchstschuldigen Submission entzogen / und dahingegen seine eygenwillige unjustificirliche privat-Meynungen und Einfälle anderen zu Verhaltungs-Reglen und Gefäßen aufzutringen suchet / und darmit auch wegen so vielen unwarhaften Anbringens und überhäuffter Anzüglichkeiten / an dem hochlöbl. Reichs-Convent weiter gehört zuwerden / sich unwürdig gemacht / sonderheitlich auch die ihme movirte quaestio Status, das Assessorat betreffend /

nunmehr in den völligen instruirten Stand gesetzt worden ;
 Als seynd Ihre Hochfürsil. Gnaden zu Würzburg gänglichen
 persuadirt, und wollen verhoffen/ es werde cum Declaratione nulli-
 tatis Assessoratus und das in der / von dem Kayserl. und Reichs-
 Cammergericht avocirten Haupt-Sach der Wigand für keinen
 Besitzer / sondern als alleiniger Würzburg. Unterthan anzusehen/
 förderlich der punctus der Seiner Hochfürsil. Gnaden zuerkanter
 vergnüglicher Satisfaction völlig erhoben und exequirt, gefolglich
 die lang erwartete Gelegenheit gemacht werden / die Gewissen-
 losigkeit der Wigandischen ertraumten nichtigen Præntensionen
 der ganzen ehrbahren Welt kund zumachen.



(The text in this section is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.)

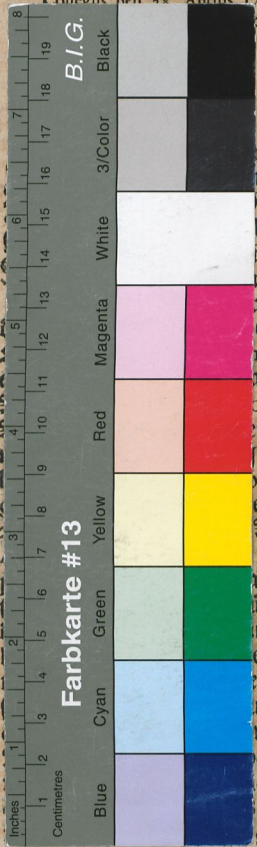
Bened. B. BB 66-82, 2^o
(pars generalis)

VD 18





Würtzburgische Standhaffte
Wiederlegung deß bey dem hochlöbl. Reichs: Convent
 zu Regenspurg von dem vermeinten Sammer-Gerichtlichen Bey-
 sitzern Michael Carl Wigand übergebenen / und den 11. Junij 1706. diciten
 Memorialis, dessen gegen das daselbst von denen dreyen hohen Reichs-
 Collegiis den 29. Aprilis 1704. abgeschlossene Reichs: Gutachten
 Calumnien betreffend.



nöthiger anzuführen / als es bereits
 ne bekant / was nicht allein bey Ihero
 Majestät / sondern auch an dem hoch-
 hs: Convent zu Regenspurg auff die
 me Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg
 unmaßlichen Sammer-Gerichts Bey-
 and gestrevelte / an dem Kayserl. und
 Gericht gegen die Reichs: Satz- und
 ulirte / nach der Hand / ohnerachtet
 ayserl. von denen hohen Ständen deß
 orialien und anderer nachdruckfamer
 er Ungebühr durch verschiedene Null,
 judicata, auch außgetragene unerheb-
 en fovirte übergrosse Respects-Ver-
 en dreyen hohen Reichs-Collegiis am
 Reichs-Schluß und darüber den 15.
 der hochlöbl. Reichs-Versammlung
 ayserl. Resolution, für eine gerechtiz-
 ürstl. Gnaden zu Würzburg gebühren-
 anzielende Befrembtung / sich geäußert
 rechtgesinnten unpartheilichen Gemü-
 en / also hat es bey dem Wigand eine
 alt erwecket / das er nicht allein die
 ordnung / sondern auch das vorläuffige
 was mindisse Pünclein schonend / mit
 cirlich angefallen / und recht anatomi-
 der allerhöchsten Kayserl. Authorität
 gebührenden hohen Respect zuwieder

lauffendes Unternehmen ungeandert nicht bleiben mögen / und
 21
 mittels

